

2012\_16

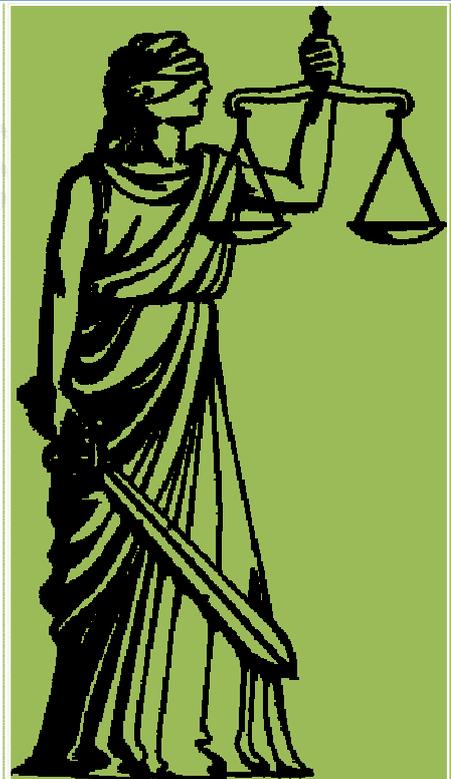
# IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Anordnung zur Beflaggung zu besonderen  
Anlässen

- Beflaggungs-Anordnung -

Vom 8. Februar 1986

(GBl. I Nr. 7 Seite 67)



## ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von menschen- oder völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechend der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden

Die Datei und deren Inhalte wurden für den privaten Gebrauch erstellt. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors – hier der IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei – gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung dieses Dokuments ausgeschlossen. Das Dokument wurde so erstellt, wie es zur Verfügung gestellt wird.

Für Haftungen gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis ausgeschlossen. Sollten berechnete Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe dem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieses Dokuments, des Inhalts sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit dieses Dokument zu verwenden entstehen, diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

# Anordnung zur Beflaggung zu besonderen Anlässen

## Beflaggungs-Anordnung

Vom 8. Februar 1986

(GBl. I Nr. 7 Seite 67)

Zur einheitlichen Regelung über die Beflaggung zu besonderen Anlässen in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

### § 1

Diese Anordnung gilt für die Staatsorgane sowie für die Kombinate, wirtschaftleitenden Organe, Betriebe, staatlichen und volkseigenen Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt).

### § 2

(1) Dienstgebäude und Betriebe sind zu beflaggen

- am 1. Mai dem Internationalen Kampf- und Feiertag der Werktätigen
- am 8. Mai dem Tag der Befreiung
- am 7. Oktober dem Tag der Republik
- am 7. November dem Tag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution
- anlässlich der Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik

- bei angeordneter Staatstrauer

(2) Zu anderen als den in Absatz 1 genannten Anlässen erfolgt eine generelle Beflaggung nur auf Anordnung des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei

### § 3

(1) Die Beflaggung erfolgt mit der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und der Fahne der internationalen Arbeiterbewegung.

(2) Bei Staatstrauer sind die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und die Fahne der internationalen Arbeiterbewegung auf Halbmast zu setzen. Ist dies nicht möglich, ist an der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und an der Fahne der internationalen Arbeiterbewegung Trauerflor anzubringen.

### § 4

Über die Beflaggung zu besonderen Anlässen von örtlicher Bedeutung entscheiden die Vorsitzenden der örtlichen Räte

### § 5

(1) Am 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 7. November sowie anlässlich der Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik beginnt die Beflaggung jeweils am Vortag um 12 Uhr und endet am nachfolgenden Tag um 7 Uhr.

(2) Zu anderen Anlässen beginnt die Beflaggung um 7 Uhr und endet bei Eintritt der Dunkelheit, soweit keine gesonderte Anordnung erfolgt.

### § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1986 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. September 1955 über die Beflaggung von Dienstgebäuden und Betrieben ( GBl. I Nr. 90 Seite 707) außer Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1986

**Der Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei**